



Bildungszentrum Zürichsee

Horgen und Stäfa

Seestrasse 110
8810 Horgen
Telefon +41 44 727 46 46
horgen@bzz.ch
www.bzz.ch

Kirchbühlstrasse 21
8712 Stäfa
Telefon +41 44 928 16 20
staefa@bzz.ch
www.bzz.ch

Unterricht im Schuljahr 2020/21 ab 17. August 2020

Schutzkonzept

12.08.2020





Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 11. August 2020)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzepttraster vor.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	(In Bearbeitung / Stand 11.08.2020)	
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	(In Bearbeitung / Stand 11.08.2020)	
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwingend fixe Sitzordnung ▪ zwingend häufige Luftumwälzung ▪ evtl. Plexiglas ▪ evtl. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenanzordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. – Anwendung der fixen Sitzordnung möglichst in allen Klassen, auch den unteren. Die fixe Sitzordnung ist zu dokumentieren, damit sie bei Zimmerwechseln unverändert bleibt und gegenüber dem Contact Tracing bei Bedarf offengelegt werden kann. 	<p>Teilweise Maskenpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für besonders gefährdete Personen gelten keine spezifischen Vorgaben, sondern es wird ein genereller Gesundheitsschutz für alle Lernenden und Mitarbeitenden gewährleistet. Zusätzlich zu den Hygiene- und Abstandsregeln wird eine teilweise Maskenpflicht eingeführt. Die Maskenpflicht gilt für sämtliche Personen, die sich im Gebäude aufhalten und bewegen, d.h. das Schulhaus darf nur mit Maske betreten werden und in den Korridoren und Aufenthaltsbereich darf man sich nur mit Schutzmaske bewegen. – Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis werden solche Personen durch die Schulleitung von der teilweisen Maskenpflicht befreit. – Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn die Personen an einem Tisch sitzen, z.B. während des Unterrichts, im Aufenthaltsraum für Lehrpersonen, in den Vorbereitungszimmern, im Sekretariat und während dem Essen im BZZ Restaurant. Ausnahme bilden Unterrichtseinheiten, während derer Lernenden, Weiterbildungsteilnehmende bzw. Lehrpersonen nicht an ihren Plätzen sitzen und die mit gegenseitiger Nähe verbunden sind. Dies be- 	<p>Schulleitung Hausdienst</p> <p>Lernende Lehrpersonen Mitarbeitende</p>



<ul style="list-style-type: none"> - Situative Schutzmassnahmen für spezielle Unterrichtssituationen (fachspezifische Vereinbarungen). - In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen, z.B. in Eingangs- und Pausenbereichen, sind die Personen durch geeignete Lenkungsmassnahmen nach Möglichkeit so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann. - Es gilt eine teilweise Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich im Gebäude einer Bildungseinrichtung aufhalten und bewegen (in der Regel nicht im Unterricht). - Spezifizierung in welchen Unterrichtssituationen die Maskenpflicht gilt bzw. für welche Räume, z.B. das Teamzimmer und Verpflegungseinrichtungen. - Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben 	<p>trifft insbesondere experimentelles bzw. praktisches Arbeiten in Zweier- oder Kleingruppen in Laborräumen, Theoriezimmern (133, 134) PC-Zimmern oder Werkstätten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Maskenpflicht gilt für den Sportunterricht. - In allen Unterrichtszimmer werden die Einzeltische so gestellt, dass die Abstände zwischen den Tischen maximal sind. - In kleineren Zimmern werden einzelne Tische und Stühle entfernt. - Die Sitzordnung bleibt am Schultag fix. Die Sitzplatzordnung wird pro Klasse und Tag von der ersten Lehrperson der Klasse auf einem dafür vorgesehenen Hilfsblatt notiert. - Die Lehrpersonen wechseln in die Unterrichtszimmer der Klassen. Der Fachunterricht IKA, die IT-Module für Mediamatiker und Informatiker und Elektrofachunterricht finden in den eingeplanten Fachzimmern statt. - In Spezialzimmern (z.B. PC-Zimmer) oder Doppeltischen werden Trennwände aus Plexiglas eingesetzt. - Sind Coachingsequenzen nötig, müssen Lehrpersonen und Lernende Masken tragen (z.B. in den IT-Modulen, im handlungskompetenzorientiertem Elektrofachunterricht). - Die Arbeitsbereiche der Lehrpersonen und Mitarbeitenden sind so gross, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann. - Die Lernenden sollen sich nicht vor dem Schulhaus aufhalten, sondern gehen direkt in das ihnen zugewiesene Klassenzimmer. - Die Lernenden und Weiterbildungsteilnehmenden bleiben im Klassenverband und werden mehrheitlich in einem Zimmer unterrichtet. - Sowohl für die Garderoben als auch die sanitären Anlagen wird eine Höchstanzahl Personen definiert, so dass der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann. 	
---	---	--



<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> – Kranke Personen bleiben zu Hause oder gehen nach Hause und werden angewiesen, die (Selbst)-Isolation gemäss BAG zu befolgen. Bevor sie abgeholt werden, halten sie sich Sanitätszimmer auf. <p>Sanitätszimmer: Horgen See: Sanitätszimmer (U03) Horgen Oberdorf: Aufenthaltsraum Stäfa: Sanitätszimmer</p>	<p>Lehrperson Bereich Dienste</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung. 	<p>Gezielte Informationen u.a. an den Eingängen helfen, die Präsenz Dritter auf dem Schulareal und im Gebäude zu minimieren.</p>	<p>Bereich Dienste</p>
<p>5. Infrastruktur und Schutzmaterialien</p>		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bildungseinrichtung stellt für die Arbeitnehmenden Masken zur Verfügung. Schutzmasken für Lehrpersonen werden in den Aufenthaltsräumen für Lehrpersonen sowie in den Vorbereitungszimmern und für Mitarbeitende im an der Information aufgelegt. Lernende und Weiterbildungsteilnehmende sowie Dritte organisieren sich eigene Masken. – Schutzmasken von Lernenden, die während dem Unterricht (nicht mutwillig) kaputt gehen, werden durch die Lehrpersonen ausnahmsweise kostenlos ersetzt. – In Spezialzimmern (z.B. PC-Zimmer) oder Doppeltischen werden Trennwände aus Plexiglas eingesetzt. – Für das Hantieren von Geräten, die aufgrund der empfindlichen Beschaffenheit nicht desinfiziert werden können, werden in den Schulzimmern Schutzhandschuhe bereitgelegt. – Die Schutzmasken für Coachingsequenzen (wie z.B. in den IT-Modulen, im handlungskompetenzorientiertem Elektrofachunterricht, in Theoriezimmern (133, 134)) werden den Lernenden und Lehrpersonen von der Bildungsinstitution in den Schulzimmern zur Verfügung gestellt. – Der Hausdienst ist dafür besorgt, dass der geforderte Mindestbestand immer an Lager ist. 	<p>Hausdienst</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von 	<ul style="list-style-type: none"> – Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen 	<p>Hausdienst</p>



<p>sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden</p>	<p>nach bzw. vor Gebrauch. Der Hausdienst reinigt zweimal täglich die Oberflächen in den Klassenzimmern (Tische, Stühle und Türklinken) und leert zweimal täglich die Abfalleimer.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Toiletten werden ebenfalls zweimal täglich gereinigt. - Das Lehrerpult wird durch die Lehrperson gereinigt und die Hände desinfiziert, bevor sie den Unterricht beginnt. Das Desinfektionsmittel und Reinigungstuch stehen vor Ort bereit. - Wechselt die Klasse in ein Fachzimmer und PC-Zimmer, reinigen die Lernenden und Weiterbildungsteilnehmenden ihren Arbeitsplatz vor Unterrichtsbeginn mit dem zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel und Reinigungstuch und desinfizieren ihre Hände. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellen von Desinfektions-sprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den Haupteingängen stehen Desinfektionssäulen. - An den Orten für gemeinsam genutzte Geräte stehen für die Lernenden, Weiterbildungsteilnehmenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden Desinfektionsmittel bereit. 	<p>Hausdienst</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) 	<ul style="list-style-type: none"> - Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie ein geschlossener Abfalleimer stehen in jedem Zimmer beim Lavabo bereit. 	<p>Hausdienst</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Geschlossene Abfalleimer stehen in jedem Zimmer beim Lavabo bereit. 	<p>Hausdienst</p>
<p>6. Sportunterricht</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Maskenpflicht während des Sportunterrichts. - Verzicht auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt. - Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sportlehrpersonen stellen mit einem spezifischen Programm sicher, dass es während des Sportunterrichts zu keinem intensiven Körperkontakt kommt. - Die Sportlehrpersonen stellen sicher, dass das eingesetzte Sportmaterial nach jeder Sportlektion mit dem zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel und Reinigungstuch desinfiziert wird. - Sowohl für die Garderoben als auch Duschen wird eine Höchstanzahl Personen definiert, so dass der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann 	<p>Sportlehrpersonen</p>





7. Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation der Person mit Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Kranke Lernende werden durch die Lehrperson in die Sanitärszimmer gebracht, wo sie warten, während die Berufsbildner/-innen und Eltern durch das Sekretariat informiert werden. Im Sanitärszimmer liegt ein Informationsblatt mit den Verhaltensregeln auf. – Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten/der Berufsbildnerin werden die Jugendlichen entweder abgeholt oder mit einer Schutzmaske nach Hause geschickt. 	Lehrperson Bereich Dienste
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA 	<ul style="list-style-type: none"> – Die schulinterne Sicherheitsbeauftragte informiert zeitnah das MBA über eine positiv getestete Person. 	Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherheitsbeauftragte setzt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die kantonsärztlichen angeordneten Massnahmen um. 	Schulleitung

Hinweis 1:

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, dabei können sie sich zusätzlich am Branchenschutzkonzept GastroSuisse orientieren.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Abstandsregeln, pro Klasse reservierte Tische oder für Jahrgänge reservierte Zonen vorsehen. Darüber hinaus sorgen die Verpflegungseinrichtungen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Hinweis 2:

Die Durchführung von Anlässen bis 300 Personen (bzw. 1000 Personen in getrennten Sektoren von höchstens 300 Personen), Exkursionen, Lagern, Projektwochen, Internatskursen (insbesondere Hauswirtschaftskurse) und dergleichen ist möglich, sofern hierfür ein eigenes Schutzkonzept besteht. Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Bereich Prävention und Sicherheit des MBA.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion:
Jacqueline Ramel, Sicherheitsbeauftragte

Kontaktangaben (Telefon/Email):
044/727 46 24 / jacqueline.ramel@bzz.ch

Horgen, 12.08.2020